

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der amtsangehörigen Gemeinde Mescherin  
vertreten durch das Amt Gartz (Oder)  
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Frank Gotzmann  
(im folgenden Gemeinde genannt)

und dem Landkreis Uckermark  
vertreten durch die Landrätin Frau Karina Dörk  
(im folgenden Landkreis genannt)

wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg i. V. m. §§ 54 ff des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag  
geschlossen:

## § 1

Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, den

Radfernweg Berlin - Stettin  
Abschnitt Staffelde –Grenzübergang Rosow

als Gemeinschaftsaufgabe zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der  
touristischen Infrastruktur auszubauen. Die beiliegende Karte mit der  
Streckenführung ist Bestandteil des Vertrages. Art und Umfang der  
Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

## § 2

Die Gemeinde führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die  
Gemeinde veranlasst die Planung, das Einholen der erforderlichen Genehmigungen,  
ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung,  
Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der  
Mängelansprüche(-pflichten) und Geltendmachung von Mängelansprüchen.

Die Gemeinde und der Landkreis stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab.

Weitergehende Forderungen Dritter während der Durchführung der Baumaßnahme, die nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen.

### **§ 3**

Ausbaumaßnahmen werden grundsätzlich nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinde erklärt, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens ist bzw. über entsprechend langjährige Pachtverträge oder dauerhafte Nutzungsrechte verfügt, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

Sämtliche Erklärungen eigentumsrechtlicher Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

### **§ 4**

Gemäß § 9 BbgStrG ist die Gemeinde Baulastträger. Der Gemeinde obliegt die Unterhaltungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

Die Gemeinde beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Haushalt ein. Der geschätzte Investitionsbedarf für die Gesamtmaßnahme ist in der Anlage ersichtlich, die Bestandteil des Vertrages ist. Der erforderliche Eigenanteil entsprechend Anlage wird dem Landkreis nach Aufforderung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durchgeführt. Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig. Die Gemeinde trägt nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten.

### **§ 6**

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

## § 7

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Maßnahmedurchführung.

Nach Abschluss der Maßnahme bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag keiner gesonderten Kündigung.

Gartz (O.), den.....

Gartz (O.), den .....

Im Auftrag

---

Frank Gotzmann  
Amtsdirektor  
Amt Gartz (O.)

---

Karin Krapalies  
2. Stellvertretende Amtsdirektorin  
Amt Gartz (O.)

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

---

Karina Dörk  
Landrätin  
Landkreis Uckermark

---

Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter  
Landkreis Uckermark